

S A T Z U N G

DES

VEREINS "JUGENDSIEDLUNG HEIDEHAUS e.V."

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendsiedlung Heidehaus e.V." und hat seinen Sitz in Augustdorf, Kreis Lippe.

Die Eintragung erfolgte am 10. 2. 88 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold unter der Geschäftsnummer VR 0925.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977.

Seine Aufgabe besteht darin, die ihm anvertrauten Jugendlichen zu betreuen und ihnen Hilfen für die Wiedereingliederung in die bestehende Gesellschaft angeeignet zu lassen.

Wirtschaftliche Zwecke und die Erzielung von Gewinn sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden; die Geschäfte sind jedoch nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell ausgerichtet.

## § 2

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können ohne Unterschied des Standes, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung oder der Nationalität alle über 18 Jahre alten unbescholtenen Frauen und Männer werden, die bereit sind, den Verein und seine Interessen zu fördern.

Soweit hauptamtliche Mitarbeiter-(innen) die Mitgliedschaft erwerben wollen, ist diese erst nach einer dreijährigen Beschäftigungszeit möglich.

Ihre Anzahl soll 50 % der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austrittserklärung  
in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand,
- Ausschluß,  
wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder durch das Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt werden.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Das Mitglied wird hiervon schriftlich unterrichtet unter Angabe der Gründe.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß des Beschlusses zu äußern.

Der Ausschluß wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand Einspruch erhebt.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Mitglied in dreimaliger Folge unentschuldig an einer Mitgliederversammlung nicht teilgenommen hat.

---

### § 3

#### Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(2) Die einzelnen Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen diesen.

Diese Vorschrift betrifft nicht die Lohn- und Gehaltsbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter.

- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 5

##### Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis zu einer Woche vorher einzureichen. Über die Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand dies schriftlich beantragt wird. In diesem Falle beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, während Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder bedürfen.

Stimmhaltungen werden nicht festgestellt.

- (5) Die Abstimmung erfolgt offen (Handzeichen) oder auf Antrag durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Dies ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem von ihm zu Beginn der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über zugelassene Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung.

- (2) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.

- (3) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen ferner

- a) Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahlen zum Vorstand,
- d) Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.

§ 7  
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer  
und
  - d) vier weiteren Mitgliedern.
  
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder müssen dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter angehören. Der Vorsitzende darf nicht dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter angehören.
  
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.  
Sie werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.
  
- (4) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode Berater berufen.

---

- (5) Der Heimleiter oder sein Stellvertreter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
  
- (6) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist; das gilt auch für Familienangehörige.

§ 8  
Wahl des Vorstandes

- (1) Mit der Durchführung der Wahl wird jeweils ein Wahlvorstand beauftragt. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die spätestens vier Wochen vor der Wahl vom Vorstand berufen werden.

Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge bis zwei Wochen vor der Wahl entgegen.

Im Wahlvorschlag des Wahlvorstandes sind die hauptamtlichen Mitarbeiter gesondert aufzuführen.

(2) Die Wahl des Vorstandes ist geheim durchzuführen.

(3) Briefwahl ist zulässig.

Für diese Art der Stimmabgabe, die spätestens drei Tage vor der Wahl beim Wahlvorstand beantragt sein muß, ist ein neutraler Umschlag zu verwenden, der bis zum Vortage der Wahl dem Wahlvorstand verschlossen zugegangen sein muß.

(4) Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Das gilt auch für die im Wahlvorschlag gesondert aufgeführten hauptamtlichen Mitarbeiter.

(5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

---

## § 9

### Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt.

Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt.

- (3) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens halbjährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

#### § 10

##### Aufgaben des Vorstandes.

- (1) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Heimleiters und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand beschließt über
  - a) den Stellenplan,
  - b) den Haushaltsplan,
  - c) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - d) die Verwaltung des Eigentums, der Einkünfte und der Einrichtungen,
  - e) die Errichtung von vereinseigenen Gebäuden,
  - f) die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
  - g) die Aufnahme von Darlehen,
  - h) Personalangelegenheiten in besonderen Fällen.



- (3) Der Vorstand ist ferner zuständig für
- a) die Bestellung des Heimleiters und seines Vertreters sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen,
  - b) die Entlastung des Heimleiters bezüglich seiner Geschäftsführung und des Kassen- und Rechnungswesens,
  - c) die Einstellung und Eingruppierung von Dienstkräften nach BAT Vb und höher sowie deren Kündigung und Entlassung,
  - d) die Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung.

#### § 11

##### Dienstkräfte des Vereins

- (1) Die für den Verein tätigen Angestellten und Arbeiter sind Dienstkräfte des Vereins.
- (2) Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte ist der Heimleiter.

#### § 12

##### Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Er verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines rechtzeitig für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes und verwaltet sein Vermögen nach wirtschaftlichen Grundsätzen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§.13

Änderung der Satzung

- (1) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein den Beschluß unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.
- (2) Bedarf der Beschluß der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in einer Abschrift mitzuteilen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte vorhandene Vermögen an die Stadt Bielefeld mit der Auflage, es in seiner dem bisherigen Zweck entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. März 1977 außer Kraft.

  
Vorsitzender

  
stellv. Vorsitzender

Mitglieder des Vorstandes

    
 